

Satzung

der "Ländlichen Arbeitsförderung"

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

"Ländliche Arbeitsförderung"

(2) der Verein hat seinen Sitz in

Prenzlau

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Vereinsgericht Neuruppin eingetragen.

(4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereines ist die

a) Förderung der Mildtätigkeit

b) Förderung der Bildung und Qualifizierung

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Die selbstlose Förderung von auf dem Arbeitsmarkt schwer vermittelbaren und/oder zuvor längere Zeit arbeitslosen Jugendlichen oder heranwachsenden jungen Menschen sowie bildungsfernen und hilfsbedürftigen Personen sowie deren arbeitstherapeutischen Beschäftigung und berufs- und sozialpädagogischen Betreuung, um dadurch diesen Personen eine Eingliederung in den normalen Arbeitsprozess zu ermöglichen. Dies kann auch mit Lohnaufträgen erfolgen, um den geförderten Personen eine sinnvolle Arbeitstherapie anbieten zu können.

b) 1. die Organisation und Durchführung von bedarfsorientierten Bildungsveranstaltungen auf weltanschaulichen, kulturellen und politischen Gebieten, sowie Veranstaltungen, die der charakterlichen Formung von jungen und einzugliedernden Menschen dienen

2. die Organisation und Durchführung von berufsbildenden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit schulischen Einrichtungen und staatlichen Behörden

§ 3

Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand hat über den Antrag auf seiner nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden, sofern dies unter Berücksichtigung der Ladungsfrist möglich ist.
Die Mitgliedschaft beginnt nach Ablauf des Monats, in dem der Beschluss des Vorstandes gefasst wurde.
Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die auf der nächstfolgenden Sitzung über den Antrag entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, Austritt, Auflösung oder Tod.
 - Der Austritt ist zulässig zum Ende des Kalenderjahres. Er ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
 - Der Vorstand kann ein Mitglied wegen vereinschädigendem Verhalten ausschließen. Der Ausschluss wird sofort wirksam, sofern nicht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung gegen diesen Beschluss anruft. In einem solchen Fall entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächstfolgenden Sitzung über den Ausschluss, unter Beachtung der Fristen gemäß § 7, Abs. 1. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8).

Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen.
Weitere Mitgliederversammlungen finden statt bei Bedarf oder wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn dem/der Vorsitzenden vorliegen. Eine solche nachträgliche Änderung der Tagesordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (2) Die Sitzung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, geleitet. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Leiter/in der Sitzung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes durch einen Vertreter seiner Wahl ist möglich. Eine Person kann nicht mehrere Mitglieder vertreten.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind mindestens 3/4 der Stimmen der Vereinsmitglieder erforderlich.
Sind weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend, so entscheidet innerhalb von 8 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung über den Gegenstand mit 3/4-Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (5) Offene Abstimmung ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.
Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden.

§ 8**Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Die Wahl des/der Vorsitzenden, seines/ihrer Stellvertreters/in
3. Die jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlüsse über Beiträge
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung des Vereins
9. Beschlüsse lt. § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung
10. sonstige Beschlüsse, die für die Arbeit des Vereins von besonderer großer Bedeutung sind.

§ 9**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

(3) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die durch Gesetz oder Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Er bestellt den/die Geschäftsführer/innen.

Der Vorstand kann Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich auf einzelne Vorstandsmitglieder, insbesondere den/die Geschäftsführer/innen, übertragen.

(4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden bei Bedarf; mindestens aber einmal vierteljährlich, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem/der Vorsitzenden beantragt wird.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

(5) Den Vorstandsmitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Bei Bedarf können Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 10

Geschäftsführer/innen

Die Geschäftsführer/innen sind hauptamtlich tätig. Sie leiten die Geschäftsstelle und führen die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie sind außerdem zuständig für eilbedürftige Angelegenheiten und für Angelegenheiten, die ihnen vom Vorstand übertragen werden.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Uckermark, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung (§ 2) zu verwenden hat.

Prenzlau, 23.09.2009